

- die Einverständniserklärung der Eltern zum Besuch der EOS,
- eine Leistungseinschätzung durch die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule (nachfolgend Oberschule genannt),
- ein Lebenslauf.

(3) Darüber hinaus können Belege über Leistungen bei Olympiaden und anderen Leistungsvergleichen, Einschätzungen durch Leiter von wissenschaftlichen Schülergesellschaften, Arbeitsgemeinschaften u. a. beigelegt werden.

(4) Für Schüler, die zum Schuljahr 1990/91 in eine Leistungsklasse 10 aufgenommen wurden und die ihre Abiturbildung an der EOS fortsetzen wollen, entfällt die nochmalige Antragstellung nach Versetzung in diese Klasse 10 gemäß Abs. 1.

§ 4

(1) Zur Aufnahme einer Berufsausbildung mit Abitur bewerben sich die Schüler, einschließlich Schüler der Leistungsklassen, nach ihrer Versetzung in die Klasse 10 bis zum 15. Juli direkt beim jeweiligen Betrieb um eine entsprechende Lehrstelle.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch, das Berufsziel und die Motive der Berufswahl hervorgehen,
- eine Abschrift des Jahreszeugnisses der Klasse 9,
- eine Leistungseinschätzung durch die Oberschule,
- ein Lebenslauf,
- der Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“,
- drei Paßbilder.

§ 5

(1) Die Entscheidung über die Anträge zur Aufnahme in die Klasse 11 der EOS bzw. über die Bewerbung für eine Berufsausbildung mit Abitur trifft der Direktor der EOS bzw. der Leiter des Betriebes oder ein von ihm Beauftragter. Zur Entscheidungsfindung können Aufnahmegespräche durchgeführt werden.

(2) Die Entscheidung ist den Schülern über den Direktor der Oberschule bis zum 15. September schriftlich mitzuteilen. Ablehnungen sind durch die EOS bzw. den Betrieb zu begründen. Die Ablehnung eines Antrages zur Aufnahme in die Klasse 11 der EOS ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 6

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme in eine Klasse 11 der EOS können die Schüler oder ihre Eltern innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor der EOS einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem zuständigen Kreisschulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung zu übergeben.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 5. Dezember 1981 über die Aufnahme in die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule und in Spezialklassen an Einrichtungen der Volksbildung sowie über die Bestätigung von Schülern für die Bewerbung um eine Lehrstelle in der Berufsausbildung mit Abitur — Aufnahmeordnung — (GBI. I 1982 Nr. 4 S. 93),
- § 7 Abs. 3 1. Anstrich, § 9 Abs. 4 2. Anstrich, § 11 Abs. 3 2. Anstrich der Anordnung vom 5. Januar 1982 über die

Bewerbung um eine Lehrstelle — Bewerbungsordnung — (GBI. I Nr. 4 S. 95) in der Fassung der Anordnung vom 21. Dezember 1989 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Berufsbildung (GBI. I 1990 Nr. 3S. 14).

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. E m o n s

Anordnung

zur Aufnahme von Bürgern in Abiturlehrgänge
der Volkshochschule

vom 28. Februar 1990

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Aufnahme von Bürgern in Abiturlehrgänge der Volkshochschulen.

§ 2

Bürger, die einen Abiturlehrgang an der Volkshochschule besuchen wollen, stellen bis zum 15. Juni einen formlosen Antrag an den Direktor der Volkshochschule, die einen Abiturlehrgang führt. Dem Antrag sind eine Abschrift des Abschluszeugnisses der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und ein Lebenslauf beizufügen.

§ 3

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Direktor der Volkshochschule, an den der Antrag gestellt wurde, nach Prüfung der Leistungsvoraussetzungen für den Erwerb des Abiturs und unter Beachtung der Ausbildungskapazität. Zur Entscheidungsfindung können Aufnahmegespräche durchgeführt werden.

§ 4

Die Entscheidung ist dem Bürger bis zum 15. Juli schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 5

(1) Gegen die Ablehnung seines Antrages auf Aufnahme in einen Abiturlehrgang kann der Bürger innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ablehnung Beschwerde einlegen.

(2) Die Beschwerde ist beim Direktor der Volkshochschule einzulegen. Wird der Beschwerde durch den Direktor nicht stattgegeben, hat er sie innerhalb einer Woche dem zuständigen Schulrat zur Prüfung und endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Bearbeitung der Beschwerde ist spätestens 4 Wochen nach Eingang beim Direktor abzuschließen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten § 3 Abs. 3 und § 4 Absätze 1 bis 4 der Anweisung vom 7. Januar 1980 zur Einrichtung und Durchführung von Abitur- und Sonderreifelehrgängen an Volkshochschulen und anderen Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 2 S. 22) in der Fassung der Anweisung Nr. 2 vom 6. September 1982 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 8 S. 122) außer Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1990

Der Minister für Bildung
Prof. Dr. Dr. E m o n s